



Satzung der Gemeinde Merching über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Merching erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Merching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Merching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.2012 außer Kraft.

Merching, den 2013-11-13

Gemeinde Merching

(Siegel)

Martin Walch
1. Bürgermeister

Kostenordnung**1. Fahrzeugkosten****1.1. Wegstreckenkosten je km**

1.1.1 LF 8/6	7,05 €
1.1.2 HLF 20/16	9,27 €
1.1.3 TSF W Steinach	5,51 €
1.1.4 TSF Hochdorf	4,10 €
1.1.5 MZF	3,64 €

1.2. Ausrückestundenkosten

1.2.1 LF 8/6	118,70 €
1.2.2 HLF 20/16	166,06 €
1.2.3 TSF W Steinach	100,30 €
1.2.4 TSF Hochdorf	81,55 €
1.2.5 MZF	34,44 €
1.2.6 Feuerwehranhänger	0,82 €
1.2.7 Ölsperrenanhänger	1,63 €
1.2.8 Lichtmastanhänger	25,63 €
1.2.9 Mehrzweckboot mit Bootsanhänger	16,80 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sonstige Kosten**2.1 Stundenkosten**

2.1.1 Tauchpumpe TP 8 (Merching)	4,00 €
2.1.2 Abwassertauchpumpe ATP 20 (Merching)	10,70 €
2.1.3 Motorsäge (Hochdorf)	3,87 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.2. Pauschalkosten

4.2.1 (Entfernung von) Kleintieren, Insekten	65,00 €
4.2.2 Öffnen einer versperrten Türe	150,00 €
4.2.3 Mutwilliger Alarm, Fehlalarm	400,00 €
4.2.4 Verbringen adipöser Patienten vom Einsatzort in eine Klinik	160,00 €

3. Personalkosten

3.1. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende pro Stunde	24,00 €
--	---------

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.2. ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende pro Stunde für Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG	13,70 €
--	---------

Für Sicherheitswachen wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Zusätzliche Materialkosten

4.1. Bei Verbrauch von notwendigen Materialien, wie Ölbindemittel, Holz, Sand usw. werden die Selbstkosten verrechnet.	
--	--

